

Gesetz
zu dem Beitrittsprotokoll vom 11. November 2016
zum Handelsübereinkommen vom 26. Juni 2012
zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits
sowie Kolumbien und Peru andererseits
betreffend den Beitritt Ecuadors

Vom 17. Juli 2017

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 11. November 2016 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Beitrittsprotokoll zum Handelsübereinkommen vom 26. Juni 2012 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors wird zugestimmt. Das Beitrittsprotokoll wird nachstehend veröffentlicht.*

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Beitrittsprotokoll nach seinem Artikel 27 Absatz 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 17. Juli 2017

Der Bundespräsident
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Wirtschaft und Energie
Brigitte Zypries

Der Bundesminister des Auswärtigen
Sigmar Gabriel

* Die Anhänge I bis XX zum Beitrittsprotokoll vom 11. November 2016 werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

**Beitrittsprotokoll
zum Handelsübereinkommen
zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits
sowie Kolumbien und Peru andererseits
betreffend den Beitritt Ecuadors**

Das Königreich Belgien,
die Republik Bulgarien,
die Tschechische Republik,
das Königreich Dänemark,
die Bundesrepublik Deutschland,
die Republik Estland,
Irland,
die Hellenische Republik,
das Königreich Spanien,
die Französische Republik,
die Republik Kroatien,
die Italienische Republik,
die Republik Zypern,
die Republik Lettland,
die Republik Litauen,
das Großherzogtum Luxemburg,
Ungarn,
die Republik Malta,
das Königreich der Niederlande,
die Republik Österreich,
die Republik Polen,
die Portugiesische Republik,
Rumänien,
die Republik Slowenien,
die Slowakische Republik,
die Republik Finnland,
das Königreich Schweden,
das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland,
Vertragsparteien des Vertrags über die Europäische Union und
des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, im
Folgenden „Mitgliedstaaten der Europäischen Union“, und
die Europäische Union
einerseits und
die Republik Kolumbien (im Folgenden „Kolumbien“),
die Republik Peru (im Folgenden „Peru“) und
die Republik Ecuador (im Folgenden „Ecuador“),
im Folgenden zusammen auch „die unterzeichnenden Anden-
staaten“,
andererseits –

in der Erwägung, dass das Handelsübereinkommen zwischen
der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits so-
wie Kolumbien und Peru andererseits (im Folgenden „Überein-
kommen“) am 26. Juni 2012 in Brüssel unterzeichnet wurde und
einige seiner Bestimmungen nach Artikel 330 des Übereinkom-
mens seit dem 1. März 2013 zwischen der Europäischen Union
und Peru und seit dem 1. August 2013 zwischen der Euro-
päischen Union und Kolumbien angewendet werden,

in der Erwägung, dass der Vertrag über den Beitritt der Repu-
blik Kroatien zur Europäischen Union am 9. Dezember 2011 in
Brüssel unterzeichnet wurde und am 1. Juli 2013 in Kraft getreten
ist,

in der Erwägung, dass das Zusatzprotokoll zu dem Überein-
kommen anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Euro-
päischen Union (im Folgenden „Zusatzprotokoll“) am 30. Juni
2015 in Brüssel von der Europäischen Union, von Kolumbien und
von Peru unterzeichnet wurde,

in der Erwägung, dass es in Artikel 6 des Übereinkommens
heißt: Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Aus-
druck „Vertragspartei“ die Europäische Union oder ihre Mitglied-
staaten oder die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten im
Rahmen ihrer sich aus dem Vertrag über die Europäische Union
und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
ergebenden Zuständigkeiten (im Folgenden „EU-Vertragspartei“)
oder jeden unterzeichnenden Andenstaat,

in der Erwägung, dass es in Artikel 7 Absatz 1 des Überein-
kommens heißt: Dieses Übereinkommen findet Anwendung auf
die bilateralen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen
jedem einzelnen unterzeichnenden Andenstaat einerseits und der
EU-Vertragspartei andererseits; es findet jedoch keine Anwen-
dung auf die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen
den einzelnen unterzeichnenden Andenstaaten,

in der Erwägung, dass in Artikel 329 des Übereinkommens die
Bestimmungen über den Beitritt anderer Mitgliedsländer der An-
dengemeinschaft zu dem Übereinkommen festgelegt sind,

in der Erwägung, dass die Europäische Union und Ecuador am
17. Juli 2014 die Verhandlungen abgeschlossen haben,

in der Erwägung, dass dem mit dem Übereinkommen einge-
setzten Handelsausschuss am 5. September 2014 mitgeteilt wur-
de, dass die Verhandlungen zwischen der Europäischen Union
und Ecuador abgeschlossen wurden,

in der Erwägung, dass der Beitritt Ecuadors zu dem Überein-
kommen mit dem Abschluss eines Beitrittsprotokolls wirksam
werden soll,

in der Erwägung, dass zum Zwecke des Beitritts Ecuadors zu
dem Zusatzprotokoll die Bestimmungen des Zusatzprotokolls in
dieses Protokoll aufgenommen werden sollten,

in der Erwägung, dass der Wortlaut dieses Protokolls aufgrund Artikel 329 Absatz 4 des Übereinkommens gemäß den dort bestimmten Verfahren und Erfordernissen von dem Handelsausschuss genehmigt wurde, der mit dem Übereinkommen eingesetzt wurde,

in der Erwägung, dass die Vertragsparteien daher vereinbart haben, den Beitritt Ecuadors zu dem Übereinkommen mit diesem Protokoll zu regeln –

sind wie folgt übereingekommen:

Abschnitt I Vertragsparteien

Artikel 1

Ecuador wird Vertragspartei des Übereinkommens einschließlich der im Zusatzprotokoll vorgesehenen Änderungen.

Abschnitt II Bestimmungen des Übereinkommens

Artikel 2

Der Titel, die Liste der „unterzeichnenden Andenstaaten“, Erwägungsgrund 11 sowie die Artikel 9, 11, 12, 13, 30, 41, 46, 48, 54, 57, 70, 78, 113, 120, 123, 124, 126, 127, 128, 137, 139, 142, 154, 167, 170, 202, 231, 232, 258, 278, 304 und 324 des Übereinkommens werden gemäß Anhang I dieses Protokolls geändert.

Abschnitt III Stufenpläne für den Zollabbau

Artikel 3

(1) Der Wortlaut in Anhang II dieses Protokolls wird in Anhang I Anlage 1 Abschnitt B des Übereinkommens eingefügt.

(2) Der Wortlaut in Anhang III dieses Protokolls wird in Anhang I des Übereinkommens nach dem „Stufenplan der EU-Vertragspartei für den Abbau von Zöllen auf Waren mit Ursprung in Peru“ eingefügt.

Artikel 4

(1) Der Wortlaut in Anhang IV dieses Protokolls wird in Anhang I Anlage 1 des Übereinkommens eingefügt.

(2) Der Wortlaut in Anhang V dieses Protokolls wird in Anhang I des Übereinkommens nach dem „Stufenplan Perus für den Abbau von Zöllen auf Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union“ eingefügt.

Artikel 5

Der Titel des Abschnitts A in Anhang I Anlage 2 des Übereinkommens erhält folgende Fassung:

„Kolumbien und Ecuador“

Abschnitt IV Nachweis der Ursprungseigenschaft

Artikel 6

Anhang II des Übereinkommens wird entsprechend dem Anhang VI dieses Protokolls geändert.

Abschnitt V Landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahmen

Artikel 7

Der Wortlaut in Anhang VII dieses Protokolls wird in Anhang IV des Übereinkommens eingefügt.

Abschnitt VI Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen

Artikel 8

Anhang VI Anlage 1 des Übereinkommens erhält die Fassung des Anhangs VIII dieses Protokolls.

Artikel 9

In Anhang VI Anlage 4 des Übereinkommens werden unter den Buchstaben „A. Kontaktstellen“ und „B. Webseiten“ folgende Kontaktstellen und Webseiten für Ecuador eingefügt:

A. Kontaktstellen

„Für Ecuador

Instituto Nacional de Pesca (INP)
Anschrift: Letamendi 102 y La Ría, Guayaquil – Ecuador
Tel. +593-4 241-6042, +593-4 240-2304
E-Mail: dirección_inp@institutopesca.gob.ec

Agencia de Regulación, Control y Vigilancia Sanitaria (ARCSA)
Anschrift: La Razón 280 y El Comercio, Edificio San Francisco,
Quito – Ecuador

Tel. +593-2 292-1552, +593-2 226-3445
E-Mail: registro.cosmeticos@controlsanitario.gob.ec,
registro.alimentos@controlsanitario.gob.ec, registro.
medicamentos@controlsanitario.gob.ec

Ministerio de Comercio Exterior (MCE)
Anschrift: Avenida de los Shyris N° 34-152 y Holanda,
Quito – Ecuador

Tel. +593-2 393-5460
E-Mail: dirección.msf@comercioexterior.gob.ec“

B. Kostenlose Websites

„Für Ecuador

www.agrocalidad.gob.ec/
www.institutopesca.gob.ec
www.controlsanitario.gob.ec
www.comercioexterior.gob.ec“

Abschnitt VII

Dienstleistungshandel, Niederlassung und elektronischer Geschäftsverkehr

Artikel 10

Anhang VII Abschnitt B des Übereinkommens erhält die Fassung des Anhangs IX dieses Protokolls.

Artikel 11

In Anhang VII des Übereinkommens wird der Wortlaut gemäß Anhang X dieses Protokolls als Abschnitt D eingefügt.

Artikel 12

Anhang VIII Abschnitt B des Übereinkommens erhält die Fassung des Anhangs XI dieses Protokolls.

Artikel 13

In Anhang VIII des Übereinkommens wird der Wortlaut gemäß Anhang XII dieses Protokolls eingefügt.

Artikel 14

Anhang IX Anlage 1 Abschnitt B des Übereinkommens erhält die Fassung des Anhangs XIII dieses Protokolls.

Artikel 15

In Anhang IX Anlage 1 des Übereinkommens wird der Wortlaut gemäß Anhang XIV dieses Protokolls als Abschnitt D eingefügt.

Artikel 16

Anhang IX Anlage 2 Abschnitt B des Übereinkommens erhält die Fassung des Anhangs XV dieses Protokolls.

Artikel 17

In Anhang IX Anlage 2 des Übereinkommens wird der Wortlaut gemäß Anhang XVI dieses Protokolls eingefügt.

Artikel 18

In Anhang X des Übereinkommens wird folgende Auskunftsstelle für Ecuador eingefügt:

„Ecuador
Ministerio de Comercio Exterior (MCE)
Avenida de los Shyris N° 34-152 y Holanda
Edificio Shyris Center
Quito, Ecuador
E-Mail: dirección.servicios@comercioexterior.gob.ec“

Artikel 19

Nach Anhang XI des Übereinkommens wird der Wortlaut gemäß Anhang XVII dieses Protokolls als Anhang Xia eingefügt.

Abschnitt VIII**Öffentliches Beschaffungswesen****Artikel 20**

Anhang XII Anlage 1 Abschnitt B des Übereinkommens erhält die Fassung des Anhangs XVIII dieses Protokolls.

Artikel 21

In Anhang XII Anlage 1 des Übereinkommens wird der Wortlaut gemäß Anhang XIX dieses Protokolls eingefügt.

Artikel 22

In Anhang XII Anlage 2 des Übereinkommens wird folgender Wortlaut eingefügt:

„4. Ecuador
Beschaffungsportal von Ecuador:
<http://www.compraspublicas.gob.ec>“

Artikel 23

In Anhang XII Anlage 3 des Übereinkommens wird folgender Wortlaut eingefügt:

„4. Ecuador
Beschaffungsportal von Ecuador:
<http://www.compraspublicas.gob.ec>“

Abschnitt IX**Geografische Angaben****Artikel 24**

In Anhang XIII Anlage 1 des Übereinkommens wird folgender Wortlaut eingefügt:

„d) Geografische Angaben Ecuadors für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, Weine, Spirituosen und aromatisierte Weine

Geografische Angabe	Erzeugnis
Cacao Arriba	Kakao

Artikel 25

In Anhang XIII Anlage 2 des Übereinkommens wird folgender Wortlaut eingefügt:

„c) Geografische Angaben Ecuadors für andere Erzeugnisse als landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, Weine, Spirituosen und aromatisierte Weine

Geografische Angabe	Warenbezeichnung
Montecristi	Handwerkliche Erzeugnisse – Strohhut aus der Toquilla-Palme

Abschnitt X**Gemeinsame Erklärungen****Artikel 26**

Die gemeinsamen Erklärungen Ecuadors und der EU-Vertragspartei in Anhang XX dieses Protokolls werden nach der gemeinsamen Erklärung Kolumbiens, Perus und der EU-Vertragspartei eingefügt.

Abschnitt XI**Allgemeine und Schlussbestimmungen****Artikel 27**

(1) Dieses Protokoll wird von der EU-Vertragspartei und jedem einzelnen unterzeichnenden Andenstaat nach ihren jeweiligen internen Verfahren geschlossen.

(2) Die EU-Vertragspartei und jeder einzelne unterzeichnende Andenstaat notifiziert allen Vertragsparteien und dem in Absatz 5 genannten Verwahrer schriftlich den Abschluss ihrer für das Inkrafttreten dieses Protokolls erforderlichen internen Verfahren.

(3) Dieses Protokoll tritt zwischen der EU-Vertragspartei und jedem einzelnen unterzeichnenden Andenstaat am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die EU-Vertragspartei und der jeweilige unterzeichnende Andenstaat die letzten in Absatz 2 vorgesehenen Notifikationen beim Verwahrer hinterlegt haben.

(4) Ungeachtet des Absatzes 3 vereinbaren die Vertragsparteien, dass das Protokoll bis zum Abschluss der internen Verfahren der EU-Vertragspartei für sein Inkrafttreten vorläufig angewendet werden kann. Die vorläufige Anwendung des Protokolls zwischen der EU-Vertragspartei und jedem einzelnen unterzeichnenden Andenstaat beginnt am ersten Tag des Monats, der auf den Tag folgt, an dem beim Verwahrer Folgendes hinterlegt wurde:

- die Notifikation der EU-Vertragspartei, dass die hierfür erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind, und
- die Urkunde jedes einzelnen unterzeichnenden Andenstaats über die Ratifizierung nach seinen Verfahren und geltenden Rechtsvorschriften.

(5) Die Notifikationen werden an den Generalsekretär des Rates der Europäischen Union gerichtet, der als Verwahrer dieses Protokolls fungiert.

(6) Wird eine Bestimmung des Übereinkommens nach Absatz 4 bereits vor dem Inkrafttreten dieses Protokolls von den Vertragsparteien angewandt, so gilt jede Bezugnahme auf das

Inkrafttreten dieses Protokolls in der betreffenden Bestimmung als Bezugnahme auf den Tag, ab dem die Vertragsparteien die Anwendung dieser Bestimmung nach Absatz 4 vereinbart haben.

Artikel 28

Dieses Protokoll wird in vier Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, mal-

tesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 29

Dieses Protokoll ist Bestandteil des Übereinkommens.
Die Anhänge dieses Protokolls sind Bestandteil des Protokolls.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Protokoll unterschrieben.